



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.33 RRB 1919/1570**

Titel **Quartierplan.**

Datum 06.06.1919

P. 555

[p. 555] Mit Eingabe vom 28. April 1919 legt der Stadtrat Zürich den Grundriß des Quartierplanes Nr. 275 des Gebietes zwischen Alpenquai, Stocker-, Gotthard- und Alpenstraße mit den Hofbaulinien zur Genehmigung vor.

Der Quartierplan wurde vom Stadtrat am 22. März 1919 festgesetzt. Die Publikation im kantonalen und städtischen Amtsblatt erfolgte am 4. April 1919. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 17. April 1919 sind gegen den Quartierplan keinerlei Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Auf Grund von Eingaben zweier Grundeigentümer hat der Stadtrat Zürich am 6. September 1916 für die Ordnung der baurechtlichen Verhältnisse im nördlichen Teil des Gebietes zwischen Alpenquai, Stocker-, Gotthard- und Alpenstraße das amtlich durchzuführende Quartierplanverfahren eingeleitet.
2. Der Vorstand des Bauwesens I legte den Grundeigentümern im Jahre 1917 ein Projekt vor, das die Aufstellung von Hofbaulinien, die mit der neuen Hofgrenze zusammenfallen und allen Grundstücken innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen dieselben Baumöglichkeiten sichern, sowie die Erweiterung und den Ausbau des gemeinsamen Hofes in eine Grünanlage mit entsprechender Revision des Hofreglementes vorsieht. Die Genehmigung durch den Stadtrat erfolgte am 7. November 1917.

Auf die Bekanntmachung am 20. November 1917 liefen zwei Rekurse beim Bezirksrat Zürich ein. Der eine wurde am 6. Juni 1918 abgewiesen, der andere dagegen teilweise gutgeheißen.

3. Ein Rekurs des G. Helbling gegen diesen Beschluß des Bezirksrates, wonach das neue Reglement auch die Erstellung von Erkern vorzusehen habe, wurde vom Regierungsrat in dem Sinne gutgeheißen, daß

- a) der Rekurrent nicht verpflichtet sei, das innerhalb der Hofbaulinie liegende Areal seines Grundstückes Kat.-Nr. 2182 an den gemeinsamen Hof abzutreten,
- b) das vom Stadtrat festgesetzte Hofreglement aufgehoben werde (Regierungsratsbeschluß Nr. 3306 vom 23. Dezember 1918).

Demnach soll sich der Quartierplan nur mit der Festsetzung der Hofbaulinie befassen.

4. Der Stadtrat hat darauf in Ausführung des Entscheides des Regierungsrates am 22. März 1919 den Quartierplan unter Beibehaltung der Hofbaulinien neu festgesetzt und in den Beschluß die Bestimmung aufgenommen, daß auf die Hofbaulinien ohne Rücksicht auf bestehende Grenzen mit 16 m Bauhöhe (Dachgesimshöhe) gebaut werden kann.

Auf den Antrag der Baudirektion



beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Quartierplan Nr. 275 des Landes zwischen Alpenquai, Stocker-, Gotthard- und Alpenstraße, in Zürich 2, wird nach der Vorlage des Stadtrates genehmigt.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion mit den Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]